

# EU Data Act – Auswirkungen auf den Maschinen- und Anlagenbau

Am 11. Januar 2024 trat der **Data Act**, ein neues EU-Gesetz zur harmonisierten Regelung der Datenwirtschaft, in Kraft. Er enthält Regeln über den Zugang zu und die faire Nutzung von Daten, um diese für alle zugänglicher zu machen und somit datengesteuerte Innovationen zu fördern. Der überwiegende Teil des Data Act wird ab dem **12. September 2025** Anwendung finden.

Im Mittelpunkt des Data Act stehen Industriedaten, die bei der Nutzung vernetzter Produkte und hiermit verbundener Dienste erzeugt werden. Diese versprechen aus Sicht der EU ein bislang unzureichend genutztes Wachstums- und Innovationspotenzial für den digitalen Wandel. Für den Maschinen- und Anlagenbau hat das Gesetz weitreichende Konsequenzen:

## Was sind die Hauptziele des Data Acts und Anforderungen an Ihr Unternehmen?

Der Data Act soll „den Grundstein für eine starke, innovative und souveräne europäische digitale Wirtschaft bilden“. Ziel sei es, einen „fairen“, wettbewerbsfähigen Datenmarkt schaffen. Die sich daraus ergebenden Anforderungen an den Maschinen- und Anlagenbau sind vielfältig:

- **Datenzugang für Nutzer von vernetzten Geräten:** Nutzer von IoT-Geräten – wie Industriemaschinen, Autos oder anderen vernetzten Geräten – werden in der Lage sein, auf Daten zuzugreifen und sie zu nutzen.
  - Vernetzte Produkte müssen so konzipiert und hergestellt und verbundene Dienstleistungen so erbracht werden, dass auf deren bei ihrer Nutzung erzeugten Daten einschließlich relevanter Metadaten einfach, sicher, kostenfrei und – soweit technisch möglich – unmittelbar zugegriffen werden kann.
  - Ist ein unmittelbarer Zugriff nicht möglich, haben Produktnutzer (sowohl im B2C als auch im B2B-Bereich) gegenüber dem Dateninhaber einen Anspruch auf Zugang zu diesen Nutzungsdaten. Dateninhaber ist, wer zu ihrer Nutzung und zur Verfügung Stellung berechtigt oder verpflichtet ist (häufig ist dies der Hersteller).
  - Die Nutzer dürfen die Daten zu bestimmten Zwecken

nutzen und hierzu auch an Dritte weitergeben: Es ist zwar verboten, sie zur Herstellung konkurrierender Produkte zu nutzen, aber ausdrücklich erwünscht, sie für konkurrierende Dienste zu verwenden, etwa für Reparaturen an vernetzten Produkten.

- **Datensicherheit und Wahrung von Geschäftsgeheimnissen:** Der Dateninhaber kann nur „unter außergewöhnlichen Umständen“ und „auf Einzelfallbasis“ die Weitergabe der betroffenen Daten verweigern; dies kann in eingeschränkten Fällen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen möglich sein. Der Dateninhaber muss dies schriftlich begründen. Die Verweigerung kann vor Behörden, Gerichten und in außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren angefochten werden.
- **Datenaustausch zwischen Unternehmen:** Der Data Act soll den freiwilligen, datenschutzkonformen Datenaustausch zwischen Unternehmen fördern.
  - Durch die Bereitstellung von Vertragsgestaltungsleitlinien und Vorgaben soll das Gesetz sicherstellen, dass KMUs Zugang zu Daten haben, die sie miterzeugt haben, um so eine „faire“ Verteilung der Datenwertschöpfung zu erzielen.
- **Datenaustausch zwischen Unternehmen und Staat:** Der Data Act enthält zudem Regeln über die Bereitstellung von Daten für öffentliche Stellen und Anforderungen für Betreiber von Datenräumen, um die Interoperabilität der Daten und der Mechanismen und Dienste für die gemeinsame Datennutzung erleichtern.

## Ein Beispiel im B2B-Bereich: Maschinendaten

Daten von Maschinen und Sensoren werden in der Industrie – und insbesondere im Maschinen- und Anlagenbau – in großen Mengen generiert. Unterschiedliche Beteiligte haben ein Interesse an der Nutzung dieser Daten. Der Hersteller einer Automationskomponente möchte zum Beispiel Zugang zu Betriebsdaten seines Produktes erhalten, das in einer von einem Dritten betriebenen Maschine verbaut ist. Bislang können die Akteure den Datenzugang vertraglich (oder durch technische Einstellungen auch faktisch) weitgehend frei regeln. Demgegenüber sieht der Data Act vor, primär dem Nutzer das Recht zuzugestehen, über seine Daten und deren Nutzung zu verfügen und diese gegebenenfalls auch an Dritte weiterzugeben. So könnte zum Beispiel zukünftig der Nutzer der Automationskomponente unabhängigen Drittanbietern Zugang zu den Maschinendaten gewähren, so dass diese – zum Beispiel – Wartungsarbeiten anbieten können. Der Hersteller darf nicht personenbezogene Nutzungsdaten nur dann nutzen, wenn er dies mit dem Nutzer vereinbart hat.

## Was ist zu tun?

Unternehmen sollten in einem ersten Schritt ihre Produkte, Datenverarbeitungspraktiken und Geschäftsmodelle überprüfen, um die Einhaltung des Data Acts zu gewährleisten und gleichzeitig mögliche Auswirkungen auf das eigene Geschäftsmodell klar lokalisieren zu können. Wesentliche Punkte in diesem Zusammenhang sind:

- Übersicht über erzeugte und genutzte Maschinendaten im Produktportfolio des Unternehmens;
- Prüfung der Bedeutung der Maschinendaten für (i) die weitere (eigene) Produktentwicklung und (ii) für das produktbezogene Wartungs- und Servicegeschäft;
- Übersicht über die aktuellen vertraglichen Regelungen zur Datennutzung mit den Endkunden.

In einem zweiten Schritt können dann die nächsten strategischen Schritte aus dieser Standortbestimmung abgeleitet werden. Dies beinhaltet:

- Bestimmung von Anforderungen an das künftige Produktdesign;
- Anpassung der zugrundeliegenden Vertragsbedingungen für (i) neue Maschinen und Anlagen und (ii) in der Wartung befindliche Maschinen und Anlagen;
- Implementierung der sonstigen Vorgaben des Data Act.

## Ihr Expertenteam



**Dr. Paul Voigt, Lic. en Derecho, CIPP/E**  
Partner, Berlin  
+49 30 885636-408  
p.voigt@taylorwessing.com



**Dr. Christian Frank, Licencié en droit**  
Partner, München  
+49 89 21038-197  
c.frank@taylorwessing.com



**Dr. Janina Pochhammer**  
Partnerin, Hamburg  
+49 40 36803-105  
j.pochhammer@taylorwessing.com



**Dr. Carsten Schulz**  
Partner, Hamburg  
+49 40 36803-132  
c.schulz@taylorwessing.com



**Henning von der Blumensaat, LL.M. (Emory)**  
Salary Partner, Hamburg  
+49 40 36803-439  
h.vonderblumensaat@taylorwessing.com



**David Mallmann, LL.M. (Berkeley)**  
Senior Associate, Hamburg  
+49 40 36803-484  
d.mallmann@taylorwessing.com